

## Satzung des Tragenetzwerk e.V. vom 09.10.2010

### § 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Tragenetzwerk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Elz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des körpernahen Tragens von Babys und Kleinkindern mit geeigneten Tragehilfen sowie die Bekanntmachung bedürfnisorientierter Trageberatung zur Stärkung der physiologischen und emotionalen Entwicklung und der Intensivierung der Eltern-Kind-Bindung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Information der Bevölkerung insbesondere medizinischem und sozialem Fachpersonal,
  - Organisation der Mitgliederfortbildung und Erfahrungsaustausch,
  - die Veröffentlichung von Publikationen und Informationsveranstaltungen,
  - Förderung von zweckdienlichen Veranstaltungen,
  - sowie Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Begünstigung durch unverhältnismäßige Vergütung oder Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, ist/wird ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und/oder die aktiv als ausgebildete Trageberater/in tätig sind.
3. Fördermitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines speziellen Mitgliedsbeitrags fördern (Fördermitglieder).
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder sich im Bereich der Trageberatung (im Sinne des Vereinszwecks) verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
5. Vereinsmitglieder können natürliche aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs.
6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen, wenn der Aufnahmeantrag abgelehnt wurde. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Aufnahmesuchende bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr bestehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Der Verein behält sich aber vor, seinerseits Ansprüche geltend zu machen.
10. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, das Logo des Vereins zu führen und die einschlägigen Informationsmaterialien des Vereines zu nutzen.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, der/dem ersten Vorsitzende/n, der/dem zweiten Vorsitzende/n und der/dem Schatzmeister/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch einen erweiterten Vorstand ergänzt. Dieser umfasst Referenten/innen für Öffentlichkeitsarbeit, juristische Fachfragen, Fortbildung sowie weitere Beisitzer/innen.
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er beschließt in Sitzungen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zugeben. Versammlungsleiter/in ist die/der erste Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.

#### **§ 8 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abstimmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Arbeitsgemeinschaft freier Stillgruppen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Familien- und Kinderförderung zu verwenden hat.